

## Vereinbarung

zwischen .

dem Saarland,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
vertreten durch die Kirchenleitung

der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),  
vertreten durch den Landeskirchenrat

### **zum Umgang mit Fällen von Kirchenasyl Im Saarland**

I. Die Kirchengemeinden gewähren Flüchtlingen aus christlicher Verantwortung und aus Gewissensgründen Zuflucht in kirchlichen Räumen. Die Kirchengemeinden verstehen dies als letzte Möglichkeit, in konkreten Härtefällen eine drohende Abschiebung von Flüchtlingen abzuwenden. Die Bemühungen sind dabei darauf gerichtet, eine erneute Überprüfung des Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten zu erreichen.

Es ist das ausschließliche Recht des Staates als Garant der inneren Sicherheit, über die Gewährung von Aufenthaltsrechten zu entscheiden und vollziehbare Ausreisepflichten gegebenenfalls zwangsweise ohne Einschränkungen hinsichtlich des Zugriffs durchzusetzen.

Das Saarland sowie die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind sich einig, dass Problemlösungen nur im offenen Umgang miteinander und im Dialog möglich und sinnvoll sind und Verfahrensregelungen möglichst verbindlichen Charakter haben sollten.

Die beiden Kirchen weisen allerdings darauf hing dass nach den gültigen Kirchenordnungen jede Kirchengemeinde durch ihr gewähltes Leitungsorgan handelndes Subjekt bleibt und die vereinbarte Vorgehensweise beim Kirchenasyl deshalb ausschließlich empfehlenden Charakter hat.

II. Vor diesem Hintergrund wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

1. Bereits im Vorfeld einer möglichen Gewährung von Kirchenasyl sucht die Kirchengemeinde mit dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Kontakt. Dieses informiert das Referat für Ausländer- und Asylangelegenheiten des Ministeriums für Inneres und Sport. Dabei werden von der Kirchengemeinde anhand von Fakten zu rechtlichen, sozialen und humanitären Problemlagen ausländerrechtliche Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.
2. Im Falle einer mündlichen Antragstellung werden binnen 24 Stunden dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten schriftlich Fakten vorgelegt. Das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten bestätigt unter Bezugnahme auf das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren den Eingang des Antrags und teilt schriftlich mit, ob und wann aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt bzw. terminiert sind. In der Zeit der Antragstellung und Prüfung des Antrags der Kirchengemeinde erfolgen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.
3. Führen die Verhandlungen der Kirchengemeinde mit dem Landesamt zu keinem Ergebnis, sucht die Kirchengemeinde umgehend die Beratung der Kirchenleitung bzw. des Beirates für Kirchenasyl, die oder der gegebenenfalls den direkten Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Sport herstellt.
4. Mit der Bestätigung des Eingangs des Antrags der Kirchengemeinde bietet das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten ein innerhalb von 10 Tagen durchzuführendes Gespräch an. Für den Fall, dass die Kirchenleitung bzw. der Beirat für Kirchenasyl eingeschaltet wird, bietet das Ministerium für Inneres und Sport ein innerhalb von 10 Tagen durchzuführendes Gespräch an.
5. Das Gespräch der Kirchengemeinde mit dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten bzw. von Vertretern der Kirchenleitung oder des Beirates für Kirchenasyl mit dem Ministerium für Inneres und Sport schließt alle ausländerrechtlichen Lösungsmöglichkeiten von der Aufenthaltserlaubnis über Härtefallregelungen bis zur freiwilligen Ausreise bzw. Wiederkehrmöglichkeit ein. In diesem Gespräch wird zwischen den Partnern das weitere Verfahren besprochen.
6. Entscheidet die Kirchengemeinde, Kirchenasyl zu gewähren, unterrichtet sie unverzüglich das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten vom Beginn des Kirchenasyls und benennt dabei den Aufenthaltsort der sich im Kirchenasyl befindenden Personen. In diesen Fällen gehen die Verwaltungsbehörden des Saarlandes nicht von einem Untertauchen aus. Mit der Leitung des Landesamtes können einzelne Modalitäten für die Zeit des Aufenthalts im Kirchenasyl (z.B. in Notfällen) geklärt werden.
7. Die staatlichen Vollzugsorgane sehen regelmäßig davon ab, zum Zweck des Zugriffs auf die im Kirchenasyl befindlichen Personen Kirchenräume zu betreten. Im Übrigen ist die Entscheidung über das Betreten anderer Räume der Kirchengemeinde eine im Einzelfall von den staatlichen Stellen unter Be-

rücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu treffende Entscheidung.

- B. Die Kirchengemeinde informiert die Leitung des Landesamtes für Ausländer und Flüchtlingsangelegenheiten unverzüglich über die Beendigung des Kirchenasyls. Mit der Leitung des Landesamtes sollen einzelne Modalitäten für das Vorgehen nach Beendigung des Kirchenasyls abgestimmt werden.
9. Die Kirchenleitungen leiten diese Vereinbarung an die Kirchengemeinden mit der Empfehlung der Berücksichtigung weiter.
10. Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Laufende Verfahren werden davon nicht berührt.
- Die Partner werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beilegen.

Saarbrücken, den 02.07.2002

Für das Ministerium für  
Inneres und Sport

Für die Evangelische  
Kirche der Pfalz

Für die Evangelische  
Kirche im Rheinland

Kramp-Karrenbauer  
(Ministerin)

Dr. Bümlein  
(Oberkirchenrat)

Dräger  
(Vizepräsident)